

Haushaltssatzung der Stadt Bad Bentheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Bad Bentheim in der Sitzung am 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	26.853.736,00 Euro
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	25.947.486,00 Euro
1.3. der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.506.872,00 Euro
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.595.709,00 Euro
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.115.547,00 Euro
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.476.508,00 Euro
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.755.798,00 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.306.000,00 Euro

festgesetzt:

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

30.378.217,00 Euro
30.378.217,00 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.755.798,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.411.582,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	435 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v. H.

2. Gewerbesteuer	370 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Bad Bentheim, den 24.03.2021



Stadt Bad Bentheim
Der Bürgermeister

(Dr. Pannen)
Bürgermeister